

Zweite juristische Staatsprüfung

F: Werden die anstehenden schriftlichen Examenstermine verschoben? Wirkt sich die aktuelle Lage auf meine mündliche Prüfung aus? Wie wirkt sich eine ggf. kommende Verlängerung des Referendariats auf meinen Verbesserungs- / Zweitversuch aus?

A: Das Justizprüfungsamt verfolgt das Ziel, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten zu den jeweils vorgesehenen Zeitpunkten ihre Aufsichtsarbeiten anfertigen und ihre mündlichen Prüfungen absolvieren können. Solange dies nicht durch den Normgeber untersagt wird, wird das Justizprüfungsamt daher alles daransetzen, die Prüfungen auch praktisch durchführbar zu erhalten und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sicherzustellen. Dazu gehört auch die Anmietung weiterer Prüfungsräume, was jedoch für die Kandidatinnen und Kandidaten auch dazu führen kann, dass sie insbesondere ihre Prüfungsarbeiten an einem anderen Ort anfertigen, als erwartet. Angesichts der Dynamik kann es auch zu kurzfristigen Umladungen kommen, auch wenn das Justizprüfungsamt versucht, dies zu verhindern. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die sich im Wiederholungsversuch zur Notenverbesserung befinden, mangels ausreichender räumlicher Kapazitäten auf einen späteren Termin verschoben werden.

Bei der Coronavirus Sars-CoV-2-Pandemie handelt es sich jedoch um ein dynamisches Geschehen. Auch das Justizprüfungsamt kann keine belastbare Vorhersage bezüglich der konkreten tatsächlichen Zustände oder kurzfristig erlassenen gesetzlichen Regelungen in einigen Wochen oder gar Monaten treffen. Daher verbieten sich verbindliche Aussagen über Prüfungstermine, die mehr als zwei Monate in der Zukunft liegen generell. Dem Justizprüfungsamt ist dabei bewusst, dass diese unsichere Situation für die Kandidatinnen und Kandidaten belastend ist. Festlegungen des Justizprüfungsamtes, deren Grundlagen nach einigen Wochen oder Monaten wegen der geänderten Lage weggefallen ist, würden die Situation der Kandidatinnen und Kandidaten aber nicht verbessern, im Gegenteil, sie würden in falscher Sicherheit gewiegt werden.

F: Wird über eine Eingrenzung des Examensstoffs nachgedacht, um der eingeschränkten Möglichkeit der Examensvorbereitung entgegen zu treten?

A: Der Stoffkatalog bleibt sowohl hinsichtlich der Aufsichtsarbeiten als auch hinsichtlich der Kurzvorträge und der verschiedenen Abschnitte des Prüfungsgesprächs in der mündlichen Prüfung unangetastet. Dies geschieht bereits aus dem Grund, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse davor geschützt werden müssen, dass ihre Ergebnisse der zweiten juristischen Staatsprüfung im Rechtsverkehr als im Vergleich zu vorhergehenden oder nachfolgenden Absolventen geringwertiger erachtet werden.

F: Wird seitens der Entscheidungsfindung berücksichtigt, dass durch die Referendare eingeplante Repetitorien zur Examensvorbereitung, derzeit teilweise nicht stattfinden? Bzw. dass manche nur in eingeschränkter Form digital abgehalten werden?

A: Die kommerziellen Repetitorien sind nicht Bestandteil des Prüfungssystems. Dem Justizprüfungsamt ist nicht bekannt, inwieweit die Kandidatinnen und Kandidaten die Dienste dieser Repetitorien in Anspruch nehmen. Die Frage, ob und inwieweit deren Dienste zur Vorbereitung der Aufsichtsarbeiten in Anspruch genommen werden konnten, oder nicht, ist für die Entscheidungen des Justizprüfungsamtes ohne Relevanz.